

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 9.

41. Jahrgang.
Sonnabend, den 20. Januar

1894.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Marie** verehel. **Georg** geb. **Seidel** eingetragene Grundstück: Wohngebäude Nr. 33 des Brandkatasters mit Hofraum und Feld Nr. 90 des Flurbuchs, Folium 40 des Grundbuchs für **Unterstützung**, geschätzt auf 1550 M., soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

der 26. Januar 1894, Vormittag 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 7. Februar 1894, Vormittag 10 Uhr

als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden. Eine Uebersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Eibenstock, am 9. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Rathsch.

Aktuar Grubbe.

Bekanntmachung.

Das unter \odot ersichtliche **Regulativ über die bei Besitzveränderungen in der Stadt Eibenstock zu erhebenden Abgaben** wird, nachdem es Seitens der königlichen Ministerien des Innern, sowie des Cultus und öffentlichen Unterrichts bez. des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums die erforderliche Genehmigung erhalten hat, hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß dasselbe **mit dem heutigen Tage in Kraft** tritt.

Eibenstock, den 19. Januar 1894.

Der Rath der Stadt.
Dr. Körner.

Regulativ,

die bei Besitzveränderungen in der Stadt Eibenstock zu erhebenden Abgaben betreffend.

§ 1.

So oft ein im Stadtgemeindebezirk Eibenstock gelegenes Grundstück oder eine diesem gleich zu achtende Berechtigung, für welche ein Folium im Grund- und Hypothekencache besteht, an einen neuen Besitzer übergeht, wird ohne Unterschied des Erwerbungsgrundes bei dem Eintrage seines Namens in das Grund- und Hypothekencache mit Ausnahme der in § 3 bezeichneten Fälle eine Abgabe nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2.

Die Abgabe beträgt auf je 100 M. der Erwerbungs- oder Werthsumme:

15 Pfennige	an die Stadtkasse zur Schuldentilgung,
10 "	" " Armenkasse,
5 "	" " Feuerlöschkasse,
10 "	" " Schulkasse und
10 "	" " Kirchencasse.

Jeder angefangene Betrag von 100 M. wird für voll gerechnet.

§ 3.

In Zwangsenteignungsfällen ist die Erhebung von Besitzveränderungsabgaben ausgeschlossen.

Bei Zwangsversteigerungen ist nur die Abgabe zur Schulkasse zu entrichten. Zur Feuerlöschkasse wird die Abgabe nur insoweit erhoben, als Gebäude in Betracht kommen.

Die Stadt-, Schul- und Kirchengemeinde Eibenstock sind von der Abgabe ganz befreit.

§ 4.

Die Abgabe hat der Erwerber zu tragen. Vereinbarungen, nach denen die Verpflichtung des Erwerbers zur Entrichtung der Abgabe auf Andere übertragen wird, haben gegenüber den in § 2 genannten Kassen keine rechtliche Wirkung.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Dem Bundesrathe ist nun die schon vielbesprochene Justizvorlage zugegangen. Dieselbe umfaßt folgende Abänderungsvorschläge: 1) die Einführung der Verurteilung gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz; 2) die Entschädigung unschuldig Verurtheilter und in Verbindung damit die Einschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens; 3) die Aufhebung einiger der zum Ersatz für die mangelnde Verurteilung eingeführten Garantien des Verfahrens; 4) die Ausdehnung des Kontumazialverfahrens; 5) veränderte Vorschriften über die Beerdigung der Leichen; 6) die Einführung eines abgekürzten summarischen Verfahrens für gewisse,

eine schnelle Behandlung erheischende Straftaten; 7) gewisse Veränderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte und 8) die anderweitige Regelung der Geschäftsvertheilung und Geschäftsverhandlung bei den Kollegialgerichten.

— Ueber das Kaiser Wilhelm-Denkmal hat die Budgetkommission auf Antrag des Abg. Hammacher unter Befürwortung des Ministers v. Bötticher die Verhandlungen bis auf Weiteres vertagt.

— Die Verhandlungen über die Tabaksteuer-Vorlage im Reichstage haben, so führt die „Nat.-Lib. Corr.“ zutreffend aus, wie auch nur ein flüchtiger Blick lehrt, vor beschlußfähigem, theilweise geradezu kümmerlich besetztem Hause stattgefunden. Im Zentrum sind die Entschlüsse über diese hoch-

wichtige Frage von nicht mehr als einem Viertel der Mitglieder gefaßt worden, am Sonnabend konnte die Berathung nur darum nicht zu Ende geführt werden, weil die Sozialdemokraten noch sprechen wollten und mit Auszählung des Hauses drohten. Und mit dieser Theilnahmlosigkeit so vieler Abgeordneten vergleiche man nun die Agitation, die sich geberdete, als ob geradezu die höchsten Lebensinteressen der Nation auf dem Spiele ständen. Das sind unwürdige Zustände, die das politische Ansehen des Reichstags nicht erhöhen können. Wenn die Wähler nun doch einmal mehr und mehr imperative Mandate aufzuerlegen für gut finden, so sollten sie in erster Linie fordern, daß ihr Abgeordneter ohne die allerzwingendste Behinderung pflichtgetreu und ausdauernd an seinem Plage ist. Es

§ 5.

Als Erwerbungssumme gilt in der Regel die in die Erwerbungsurkunde eingetragene Werthsumme. In Ermangelung einer solchen, oder wenn sich gegen die Angemessenheit der in der Urkunde enthaltenen Werthsumme Bedenken ergeben, wird nach der Wahl des Stadtraths bez. im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstande der Werth des erworbenen Grundstücks in der Weise festgesetzt, daß entweder

- bei unbebauten Parzellen auf die Grundsteuereinheit 50 M. gerechnet, bei bebauten Parzellen der gleiche Betrag von 50 M. für jede Grundsteuereinheit des Areals angenommen und die Immobilienbrandversicherungssumme hinzugerechnet wird, oder daß
- der Werth durch einen besonderen vom Stadtrathe bez. unter Vernehmung mit dem Kirchenvorstande zu ernennenden und vom Stadtrath zu verpflichtenden Sachverständigen geschätzt wird. Gegen die Schätzung kann der Abgabepflichtige binnen 14 Tagen Widerspruch erheben. Gegen die darauf gefaßte Entschlußung des Rathes steht dem Abgabepflichtigen Recurs im Verwaltungswege zu.

§ 6.

Als Besitzveränderung ist es nicht anzusehen, wenn aus einer unverändert weiter bestehenden Firma, welche als Besitzerin im Grund- und Hypothekencache eingetragen ist, ein Mitinhaber der Firma ausscheidet oder ein neuer Mitinhaber eintritt.

Im Falle der Veräußerung eines Grundstücks oder einer diesem gleichstehenden Berechtigung Seiten des Theilhabers einer im Handelsregister eingetragenen offenen Handelsgesellschaft an diese oder Seiten der Handelsgesellschaft an einen Theilhaber ist bei Berechnung der Abgabe die Erwerbungs- oder Werthsumme nach Abzug des Theilbetrags zu Grunde zu legen, welcher nach dem Verhältniß der Gesamtzahl der Gesellschafter auf den Veräußerer, beziehungsweise auf den Erwerber entfällt.

§ 7.

Die Einhebung der Abgabe erfolgt durch die Vermittelung der Grund- und Hypothekenbehörde, die zwangsweise Beitreibung von Rückständen nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1879, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, durch den Stadtrath zu Eibenstock.

Eibenstock, den 14. Oktober 1893.

Der Stadtrath.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) Dr. Iwan Theodor Körner,
Bürgermeister.

(L. S.) Wihl. Dörffel,
d. 3. Vorsteher.

Der Kirchenvorstand.

(L. S.)

Theodor Oswald Böttich, Pf., Vorsitzender.

Die Kircheninspektion für Eibenstock.

(L. S.) J. A. Dr. Anger,
Bez.-Ass.

(L. S.) Lic. th. Roth,
Superintendent.

(L. S.) Dr. Körner,
Bürgermeister.

Die Schulinspektion für Eibenstock.

(L. S.) Dr. Körner, Bürgermeister. (L. S.) Dr. Hanns, Bezirksschulinspektor.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf das einsetzende Thauwetter wird wiederholt daran erinnert, daß die **Bürgersteige** von allem Schnee und Eis zu reinigen und die **Schnittgerinne** jederzeit dergestalt frei zu halten sind, damit das Wasser ungehindert abfließen kann.

Zuwiderhandlungen werden mit **Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen** geahndet.

Eibenstock, den 18. Januar 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Die noch rückständigen in Rest verbliebenen **Schulgelde** und **Gemeindeanlagen** auf das Jahr 1893 und Reste früheren Jahres sind bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung nunmehr sofort anher zu berichtigen.

Schönheiderhammer, den 17. Januar 1894.

Der Gemeinderath daselbst.